

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 15/5541, 15/5634 Nr. 2.4 –

Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

A. Problem

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2002/2280 gegen die Bundesrepublik Deutschland beanstandet die Europäische Kommission eine teilweise unzureichende Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Richtlinie) durch das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002 (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG). Betroffen hiervon sind ausschließlich Bestimmungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (Artikel 3 AltfahrzeugG). Die vorliegende Änderungsverordnung zielt darauf ab, die zur Beseitigung der beanstandeten Mängel erforderlichen Anpassungen der Altfahrzeug-Verordnung vorzunehmen. Sie bedarf nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 15/5541, durch die die Altfahrzeug-Verordnung u. a. in folgender Hinsicht geändert wird:

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet;
- Befreiung von nicht speziell für den Einsatz in Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung hergestellten Ausrüstungsgegenständen von den Stoffverboten nach § 8 Abs. 2 AltfahrzeugV (z. B. Badezimmer- oder Küchenarmaturen, Kühlschränke);
- Ausdehnung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme von Altfahrzeugen durch die Fahrzeughersteller auf innerhalb der Europäischen Union zugelassene Fahrzeuge;
- Einbeziehung nicht serienmäßig hergestellter, mehrstufiger Fahrzeuge der Klassen M1 (Personenwagen) und N1 (Nutzfahrzeuge) in die Rücknahmeverpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV;
- Neufassung des Stoffverbots nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – zuzustimmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Gerd Friedrich Bollmann
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – wurde mit der Überweisungsdrucksache 15/5634 Nr. 2.4 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2002/2280 gegen die Bundesrepublik Deutschland beanstandet die Europäische Kommission eine teilweise unzureichende Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Richtlinie) durch das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002 (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG). Betroffen hiervon sind ausschließlich Bestimmungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (Artikel 3 AltfahrzeugG). Die vorliegende Änderungsverordnung zielt darauf ab, die zur Beseitigung der beanstandeten Mängel erforderlichen Anpassungen der Altfahrzeug-Verordnung vorzunehmen. Diese soll u. a. in folgender Hinsicht modifiziert werden:

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet;
- Befreiung von nicht speziell für den Einsatz in Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung hergestellten Ausrüstungsgegenständen von den Stoffverboten nach § 8 Abs. 2 AltfahrzeugV (z. B. Badezimmer- oder Küchenarmaturen, Kühlschränke);

- Ausdehnung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme von Altfahrzeugen durch die Fahrzeughersteller auf innerhalb der Europäischen Union zugelassene Fahrzeuge;
- Einbeziehung nicht serienmäßig hergestellter, mehrstufiger Fahrzeuge der Klassen M1 (Personenwagen) und N1 (Nutzfahrzeuge) in die Rücknahmeverpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV;
- Neufassung des Stoffverbots nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV.

Die Verordnung – Drucksache 15/5541 – bedarf nach § 59 KrW-/AbfG der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Rechtsausschuss hat einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – zuzustimmen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – in seiner Sitzung am 15. Juni 2005 ohne Aussprache beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5541 – zuzustimmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Gerd Friedrich Bollmann
Berichtersteller

Werner Wittlich
Berichtersteller

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatte

Birgit Homburger
Berichterstatte